

## Hinweise zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

### 1. Entscheidung über die Nachversicherung beim Ausscheiden

Ihre Beschäftigung beim Freistaat Bayern war in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Nach den rentengesetzlichen Bestimmungen muss **sofort im Zeitpunkt des Ausscheidens** aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung entschieden werden, ob der Freistaat Bayern für Ihre Beschäftigung Rentenversicherungsbeiträge im Wege der Nachversicherung an den zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) bzw. an eine berufsständische Versorgungseinrichtung nachzuentrichten hat oder ob die Nachversicherung aufgeschoben werden kann, weil die Absicht besteht, erneut eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen oder bereits wieder eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung begonnen wurde.

Durch die rasche Beantwortung der Fragen zu Ihren Berufsabsichten soll im Interesse Ihrer Altersversorgung eine korrekte und möglichst unverzügliche Entscheidung über Ihre Nachversicherung ermöglicht werden. Je zutreffender Ihre Auskünfte sind, desto weniger Rückfragen sind veranlasst und umso schneller erfolgen die Abwicklung und gegebenenfalls Ihr Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

### 2. Aufschub der Nachversicherung

Die Nachversicherung ist nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) aufzuschieben, wenn eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft (z.B. Beamtenverhältnis oder Arbeitnehmerverhältnis mit Rentenversicherungsfreiheit wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften) sofort wieder aufgenommen wird. Die Nachversicherung ist nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI auch aufzuschieben, wenn eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden wieder aufgenommen wird. Maßgebend für die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, ob Sie im Zeitpunkt des Ausscheidens die Absicht haben, innerhalb von zwei Jahren wieder ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Der Wiedereintritt in ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis muss auch objektiv möglich und wahrscheinlich sein.

In Aufschubfällen ist eine Nachversicherung nicht notwendig, weil die Altersversorgung voraussichtlich im Rahmen der Beamtenversorgung erfolgt und deshalb die Begründung von Rentenzeiten nicht erforderlich ist. Sollten nachträglich die Aufschubgründe wegfallen (z.B. Aufgabe der Absicht, wieder ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen), ist nach Wegfall des Aufschubgrundes die Nachversicherung durchzuführen. Nachträgliche Änderungen sind deshalb der Nachversicherungsstelle sofort mitzuteilen.

### 3. Nachversicherung

Liegt beim Ausscheiden kein Aufschubgrund vor, ist die Nachversicherung durchzuführen. Die Nachversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt allein der Freistaat Bayern. Die Nachversicherungsbeiträge werden so behandelt, wie wenn Pflichtbeiträge entrichtet worden wären. Die/der Versicherte erhält - bei Nachversicherung zur Deutschen Rentenversicherung - von diesem Rentenversicherungsträger einen Versicherungsverlauf und damit den aktuellen Stand des Rentenkontos. Wenn keine Aufschubgründe vorliegen, liegt eine baldige Abwicklung der Nachversicherung deshalb auch in Ihrem Interesse.

### 4. Säumniszuschläge

Die Nachversicherungsbeiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingegangen sein, sonst fallen **Säumniszuschläge** an. Auch zur Vermeidung der Forderung von Säumniszuschlägen ist es erforderlich, dass Sie spätestens bei Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses die Fragen zu Ihren weiteren Berufsabsichten beantworten.

### 5. Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk

Die Nachversicherungsbeiträge sind grundsätzlich an den zuständigen Rentenversicherungsträger abzuführen. Nachzuversichernde können beantragen, dass die Nachversicherungsbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung (z.B. Rechtsanwaltsversorgung) gezahlt werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden (vgl. § 186 SGB VI). Nach Ablauf der Jahresfrist kann keine Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung mehr erfolgen, so dass der Erwerb der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung und der Antrag auf Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge an die Versorgungseinrichtung jeweils binnen der Jahresfrist nach § 186 SGB VI erfolgen müssen.

### 6. Altersgeld

Im Bereich des Freistaats Bayern bestehen keine Regelungen zum Altersgeld. Eine Zahlung ist deshalb nicht möglich.